

## SCHWEISSZERTIFIKAT NACH DIN EN 1090

DIESES SCHWEISSZERTIFIKAT IST EINE ANLAGE ZUM ZERTIFIKAT NR. 2499 - CPR - 0715003-00-03 ÜBER DIE KONFORMITÄT DER WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE UND IST NUR IN VERBINDUNG MIT DEM GENANNTEN ZERTIFIKAT IM GELTUNGSBEREICH DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG GÜLTIG.

HERSTELLWERK:	<b>MATULKA GMBH</b> SPITZENWEG 12 D - 63457 HANAU - GROBAUHEIM
MASSGEBENDE BETRIEBSSTÄTTE:	WIE VORSTEHEND GENANNT
TECHNISCHE SPEZIFIKATION:	EN 1090-2:2011-10 DIBT - ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6
BAUPRODUKT(E)	STAHLTRAGWERKE UND BAUSÄTZE BIS EXC2 NACH EN 1090-2
SCHWEISSPROZESS(E):	111 - E - LICHTBOGENHANDSCHWEIßEN 135 - MAG - METALL- AKTIVGASSCHWEIßEN 141 - WIG - WOLFRAM- INERTGASSCHWEIßEN
GRUNDWERKSTOFF(E):	S235, S275, S355 NACH EN 10025-2 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404, 1.4541, 1.4571 NACH EN 10088
VERANTWORTLICHE SCHWEISSAUFSICHT:	MICHAEL MATULKA GEB. 13.03.1980 SCHWEIßFACHMANN/EWS (DVS/EWF)
VERTRETER:	MONIKA MATULKA-JANUS GEB. 28.07.1945 SCHWEIßFACHMANN/EWS (DVS/EWF)
GÜLTIGKEITSBEGINN:	31.03.2018
NÄCHSTE ÜBERWACHUNG:	30.03.2021 (VOR-ORT-INSPEKTION)
ZERTIFIKATS-NR.:	<b>SCH 0715003-00-03</b>
ANMERKUNGEN:	INNERHALB DEUTSCHLANDS SIND DIE JEWEILS GÜLTIGE BAUREGELLISTE UND DIE ZUGEHÖRIGE ANPASSUNGSRICHTLINIE STAHLBAU ZU BEACHTEN. FÜR NICHTROSTENDE STÄHLE IST INNERHALB DEUTSCHLANDS ZUSÄTZLICH DER ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6 DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK (DIBT) ZU BEACHTEN.

Bonn, 09.05.2018

  
 Dipl.-Ing. René Lövenich  
 Leiter der Zertifizierungsstelle

## ANLAGE

DEKLARATIONSVERFAHREN

ZA 3.2 BIS ZA 3.5 (VERFAHREN 1, 2, 3A UND 3B)

BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG  
DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT  
SYSTEM 2+

ZERTIFIZIERUNG DURCH EINE AKKREDITIERTE UND  
NOTIFIZIERTE STELLE AUF DER GRUNDLAGE EINER  
ERSTINSPEKTION DES WERKES UND DER  
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE SOWIE  
DER LAUFENDEN ÜBERWACHUNG, BEURTEILUNG UND  
ANERKENNUNG DER WERKSEIGENEN  
PRODUKTIONSKONTROLLE

GÜLTIGKEITSDAUER:

DIESES ZERTIFIKAT BLEIBT GÜLTIG, SOLANGE SICH  
DIE IN DER HARMONISIERTEN NORM GENANNTE  
PRÜFVERFAHREN UND/ODER ANFORDERUNGEN DER  
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE ZUR  
BEWERTUNG DER LEISTUNG DER ERKLÄRTEN  
MERKMALE NICHT ÄNDERN UND DAS BAUPRODUKT  
UND DIE HERSTELLUNGSBEDINGUNGEN IM/IN  
DEM/DEN HERSTELLWERK(EN) NICHT WESENTLICH  
GEÄNDERT WERDEN, LÄNGSTENS JEDOCH BIS ZUR  
NÄCHSTEN LAUFENDEN ÜBERWACHUNG.